

wollte, dadurch ein Stuck der Fideicommissgüeter alienirt, hypothecirt, oder sonst gravirt, und in seiner alten Natur und Freyhait, alteriert werden müsse, so soll auch solche Stiftung, weil dieselbe auss der Paarschafft und anderm erspartem Guet, wol beschehen kan, ad pias causas, nicht in odium piae causae, sondern allein in favorem conservationis pacti jurati, et familiae, ebenmessig pro nullis, cassis et irritis declariert und gehalten werden.

In Specie soll zum ernstlichen inhibirt und verboten sein, das die oft angeregte Fideicommiss und Erbverainigungs Güeter, mit kainen Schulden beschwert oder überlegt werden, Sintemal ohne das Rechts, quod alienae rei, wie alhier das Dominium oder die Proprietas ist, nemo onus, vel gravamen imponere possit.

Weil es aber ja sogar genau nicht kan zugehen, das auch ein gueter und vleissiger Haussvatter, nicht bessweilen etwas von Schulden aus erheblichen Ursachen mache, so solle einem jeden Besitzer, seines Fideicommissstails zugelassen sein, etwas von Geldt zu seinem Nutz aufzunehmen, und dafür einen Thail seines Fideicommissgueths, zueverpfenden, doch, das bey solcher Verpfendung, diss drey Conditiones, ex amussi, observirt und in acht genommen werden.

Erstlichen, das dise Verpfendung nicht heimlich, oder von dem Debitore allein beschehe, sondern dem Directori des Hauses vor allen Dingen angemeldet werde, welcher neben den andern Agnaten, oder in Mangel derselben, Cognaten erwege, ob solche Verpfendung zuzulassen oder nit zuzulassen seye.

Zum andern, da sie ja zuelässlich befunden wurde, das doch der Verpfendente alsobaldt vor und bey der Verpfendung die Mittel der Widerablösung, dem Directori des Hauses und den zuegezogenen Agnaten darstelle, probire und guet mache, und das der Director und Agnat, solche Zahlungs, oder Widerablösungsmittel, für guet und zuelässlich erkenne.

Zum Dritten, das sovil meglich, die Formalia des Versetz und Verpfendungsbrieff, gar nit auf die Proprietet, oder Aigenthumb des verpfendten Stucks, sondern allein auf den Usumfructum desselben, gerichtet, und in alleweeg dise Clausula inserirt werde, das die Widerablösung der entlehnten Summa, in ainer gewiss bestimbten Zeit, Jahren, und darzue ohne Angriff oder Alienierung des Aigenthumbs geschehen solle, oder müsse.